



Europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2014/2015

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Albanien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitföhrpflicht und Verwendung auf Antriebsachse bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten.
Belgien 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Symmetrische Verwendung von M+S- bzw. Winterreifen pro Achse erforderlich.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
Bosnien 	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen auf Antriebsachse für Fahrzeuge > 3,5 t hzG) in der Zeit von 15. November bis 15. April.	Mitföhrpflicht vom 15. November bis 15. April. Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen. Montage: 1 Paar zumindest auf der Antriebsachse.	Schneeschaufel ist mitzuführen. Spikereifen verboten.
Bulgarien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten vom 1. November bis 31. März erlaubt. Auf Bergstraßen zeigen entsprechende Verkehrsschilder Kettenpflicht an.	Spikereifen verboten.
Dänemark 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten vom 1. November bis 15. April erlaubt.	Spikereifen vom 1. November bis 15. April erlaubt. Spikes sollten in dieser Zeit an allen Reifen montiert sein.
Deutschland 	Situativ bei winterlichen Bedingungen. Fahrzeuge < 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen an allen Achspositionen ausgestattet sein. Fahrzeuge mit > 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen an den Antriebsachsen ausgestattet sein. Zeitraum nicht spezifiziert.	Schneeketten bei entsprechender Beschilderung erlaubt. Spikereifen verboten. Ausnahme: Strecke über das Kleine Deutsche Eck.	60 Euro Strafe für nicht angepasste Bereifung zzgl. 1 Punkt, 80 Euro bei Behinderung wegen unpassender Bereifung zzgl. 1 Punkt.
Estland 	Winterreifenpflicht (Radialreifen mit mind. 3 mm Profiltiefe) vom 1. Dezember bis 1. März (je nach Witterung auch ab Oktober bis April).	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen für Fahrzeuge > 3,5 t hzG verboten.
Finland 	Fahrzeuge > 3,5 t hzG mind. 1,6 mm Profiltiefe.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen vom 1. November bis zum ersten Montag nach Ostern zulässig, bei entsprechender Witterung kann dieser Zeitraum verlängert werden. Tempolimit für Fahrzeuge > 3,5 t hzG ist 80 km/h. Überstand max. 1,5 mm und max. 50 Spikes pro Meter Abrollumfang auf Reifen die nach dem 1. Juli 2013 produziert wurden.

Europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2014/2015

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Frankreich 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Ausnahmen werden durch Beschilderung angezeigt.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird.	Spikereifen für Fahrzeuge < 3,5 t hzG vom 1. Samstag vor dem 11. November bis zum letzten Sonntag im März mit Geschwindigkeitsbegrenzung 60/90 km/h. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen mit einem Sticker gekennzeichnet sein. Spikeverbot für Fahrzeuge > 3,5 t hzG.
Großbritannien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt, wenn Straßenbelag dadurch nicht beschädigt wird, ansonsten Regress möglich.
Italien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitföhrpflicht von Schneeketten.	Lokale Regelungen im Fall von Schnee- und Eisfahrbahn. Die Wintervorschrift RU/1580 bezieht sich nur auf Fahrzeuge der Klassen: M1, N1 und O1.
Irland 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt, Geschwindigkeitsbegrenzung 96/112 km/h (Überlandstraßen/Autobahn).
Kroatien 	Keine generelle Winterreifenpflicht, bei winterlichen Fahrbedingungen M+S-Reifen vorgeschrieben.	Situativ Schneeketten für Antriebsachse erforderlich. Schneekettenpflicht in Region Lika/Gorski Kotar.	Spikereifen verboten. Gewerblich genutzte Fahrzeuge müssen eine Schneeschaukel mitführen.
Lettland 	Winterreifenpflicht vom 1. Dezember bis 1. März für Fahrzeuge < 3,5 t hzG mit mind. 3 mm Profiltiefe.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen sind vom 1. Oktober bis 30. April für Fahrzeuge > 3,5 t hzG erlaubt.
Kosovo 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitföhrpflicht und Verwendung auf Antriebsachse bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten. In Bussen und Lkw ist eine Schneeschaukel mitzuführen.
Liechtenstein 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Fahrzeuge müssen mit der Witterung entsprechenden Reifen ausgestattet sein, Mithaftung kommt in Betracht.	Mitführen von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf Bergstraßen bei entsprechender Beschilderung verpflichtend.	Für Fahrzeuge < 3,5 t hzG sind Spikereifen von 15. November bis 15. April - mit Ausnahme von Schnellstraßen und Autobahnen - erlaubt, Tempolimit 80 km/h. Alle Reifen müssen mit Spikes ausgestattet und die Fahrzeuge durch einen Sticker gekennzeichnet sein.
Litauen 	Winterreifenpflicht vom 1. November bis 1. April für Fahrzeuge < 3,5 t hzG.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt vom 1. November bis 1. April.
Luxemburg 	Bei winterlichen Fahrbedingungen müssen Lkw und Busse auf der Antriebsachse Winterreifen (M+S Kennzeichen ausreichend) ausgestattet sein.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
Mazedonien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitföhrpflicht vom 15. Oktober bis 15. März, wenn Fahrzeug nicht mit für winterliche Fahrbedingungen geeigneten Reifen ausgerüstet ist.	Schneeschaukel ist in Bussen und Lkw mitzuführen. Spikereifen verboten.
Montenegro 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
Niederlande 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf öffentlichen Straßen verboten.	Spikereifen verboten.

Europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2014/2015

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Norwegen 	Für Fahrzeuge > 3,5 t hzG sind mind. 5 mm Profiltiefe in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April in Nordnorwegen verpflichtend vorgeschrieben. Bei winterlichen Bedingungen sind Winterreifen an allen Achspositionen inkl. Anhänger bzw. Trailer vorgeschrieben. Sattelzugmaschinen (nicht Auflieger) müssen in der Zeit vom 15. November bis zum 31. März mit Winterreifen mit M+S Label oder 3PMSF-Symbol (Three Peak Mountain Snowflake-Symbol) ausgestattet sein. Ab dem 1. Januar 2015 gilt diese Vorschrift auch für Auflieger.	Mitführpflicht für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April in Nordnorwegen. Ein Lkw mit Trailer muss 7 Schneeketten mitführen.	Spikes (Überstand durchschnittlich 1,7 mm) sind erlaubt vom 1. November bis zum ersten Sonntag nach Ostern in Südnorwegen und vom 16. Oktober bis 30. April in Nordnorwegen. Zugfahrzeuge und Trailer: Spikes an allen Reifen einer Achse, bei Zwillingbereifung ist ein Reifen ausreichend. In Trondheim und Oslo ist die Verwendung von Spikereifen gebührenpflichtig. Tageskarten (ca. € 3,90) sind erhältlich an Automaten entlang der Einfallstraßen oder via SMS (von Telefonen mit norwegischer, schwedischer oder dänischer Nummer). Monats (ca. € 52,-) oder Jahreskarten (ca. € 155,-) für Trondheim sind zu beziehen im Trondheim City Parking Office in Erling, Skakkes Gate 40, 7012 Trondheim. Für Fahrzeuge > 3,5 t hzG fallen Kosten in doppelter Höhe an. Die Strafe für Nichtbefolgung beträgt ca. € 97,-.
Österreich 	Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April. Bei Missachtung drohen Führerscheinentzug und hohe Bußgelder in Höhe von 35 bis 5.000 Euro. Lkw > 3,5 t hzG müssen zumindest an einer Antriebsachse M+S-Reifen mit mind. 6 mm Profiltiefe (Diagonal) und mind. 5 mm Profiltiefe (Radial) aufweisen. Für Busse (M2, M3) gilt die Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. März.	Mitführpflicht vom 1. November bis 15. April für mindestens zwei Antriebsräder. Ausnahmen gelten für Busse im Linienverkehr. Nutzung auf schnee- und eisbedeckter Straße.	Spikereifen sind für Fahrzeuge > 3,5 t hzG verboten.
Polen 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird.	Spikereifen verboten.
Portugal 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird (nur in höher gelegenden Gebieten).	Spikereifen verboten.
Russland 	Neue Winterreifenregelung wird im Januar 2015 erwartet. In den Wintermonaten (Dezember, Januar, Februar) müssen Lkw und Busse auf allen Antriebsachsen mit M+S-Reifen oder 3PMSF-Symbol ausgestattet sein und mind. 4 mm Profiltiefe aufweisen.	Mitführen von Schneeketten ist empfohlen, aber nicht verpflichtend.	Spikereifen in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) verboten.
Rumänien 	Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen alle Fahrzeuge > 3,5 t hzG und Busse mit mehr als 9 Sitzen bei winterlichen Bedingungen mit M+S-Reifen an der Antriebsachse ausgestattet sein.	Mitführpflicht und Verwendung bei entsprechender Beschilderung.	In Fahrzeugen > 3,5 t hzG sind Schneeschaukel und Sand mitzuführen. Spikereifen verboten.
Serbien 	Situativ müssen Fahrzeuge entweder mit Winterreifen (mind. 4 mm Profiltiefe) oder mit mindestens 4 Radialreifen und Schneeketten ausgerüstet sein.	Mitführpflicht wenn keine Winterreifen genutzt werden.	Spikereifen verboten. Busse und Lkw müssen eine Schneeschaukel mitführen.

Europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2014/2015

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Slowakei 	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen) auf Antriebsachse für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 15. November bis 31. März.	Mitföhrpflicht und Verwendung bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten.
Slowenien 	Winterreifenpflicht (auf Antriebsachse) für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 15. November bis 15. März, mind. 6 mm Profiltiefe.	Mitföhrpflicht für Fahrzeuge < 3,5 t hzG vom 15. November bis 15. März zumindest für die Reifen der Antriebsachse. Verwendung bei winterlichen Straßenverhältnissen.	Spikereifen verboten.
Spanien 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterreifenpflicht wenn durch Beschilderung oder Behörden angeordnet.	Schneekettennutzung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen, wenn durch Beschilderung oder Behörden darauf hingewiesen wird.	Verwendung von Spikereifen mit einem Überstand von bis zu 2 mm sind auf Schneefahrbahnen erlaubt.
Schweden 	Bei winterlichen Bedingungen sind für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März M+S gekennzeichnete Winterreifen mit mind. 5 mm Profiltiefe auf allen Reifen - mit Ausnahme von Trailerreifen - vorgeschrieben. Eine Liste mit genehmigten Winterreifen für die Antriebsachse finden Sie auf www.stro.se .	Mitführen von Schneeketten ist empfohlen.	Spikereifen sind vom 1. Oktober bis 15. April erlaubt, dieser Zeitraum kann sich entsprechend der Witterung verlängern. Max. 50 Spikes pro Reifen, für bestimmte Straßen sind Verbote zu beachten.
Schweiz 	Keine generelle Winterreifenpflicht, jedoch bei Winterverhältnissen vorgeschrieben. In jedem Fall mindestens 1,6 mm Profiltiefe. Mit Sommerreifen bei winterlichen Verhältnissen bestehen Haftungsrisiken.	Schneeketten und Spikes sind optional erforderlich. Einsatzgebiete sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Vorschrift kann auch für Allradfahrzeuge gelten.	Spikereifen dürfen nur an Motorwagen mit Gesamtgewicht bis 7,5 t hzG verwendet werden. Erlaubt vom 1. November bis zum 30. April oder bei winterlichen Verhältnissen. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen an der Rückseite ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der Zahl 80 km/h tragen.
Tschechische Republik 	Vom 1. November bis 31. März situative Winterreifenpflicht bei winterlichen Bedingungen oder durch entsprechende Beschilderung. Fahrzeuge > 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen zumindest an der Antriebsachse ausgestattet sein, mind. 6 mm Profiltiefe.	Wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird, müssen 3- und Mehrachsfahrzeuge zumindest an zwei Reifen der Antriebsachse mit Schneeketten ausgestattet werden.	Spikereifen verboten.
Turkei 	Vom 1. Dezember bis 1. April besteht eine Winterreifenpflicht für Nutzfahrzeuge für den Fernverkehr. In den Städten bestimmen lokale Behörden den Zeitraum der Winterreifenpflicht individuell. Alle Arten von Lkws, Traktoren und Bussen müssen auf den Antriebsachsen mit M+S-Reifen ausgestattet sein. Alle Arten von Vans, Kleinlastern, Pick-ups und Personenkraftwagen, die für kommerzielle Zwecke genutzt werden (Taxi, etc.) müssen auf allen Antriebsachsen mit M+S-Reifen 3PMSF-Symbol (Three Peak Mountain Snowflake-Symbol) ausgestattet sein. Alle Anhänger und Sattelanhänger müssen mit M+S-Reifen auf allen Antriebsachsen mit Bremsmechanismus ausgestattet sein.* * gültig ab Dezember 2014	Mitführen von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen.	Mitführen von Seil und Unterlegkeil empfohlen. Spikereifen können als Winterreifen genutzt werden.

Europäische Vorschriften zur Winterausrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2014/2015

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Ukraine 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt.
Ungarn 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt. Verwendung kann verpflichtend sein (Tempolimit 50 km/h). Bei winterlichen Verhältnissen kann Einreise ohne Schneeketten verwehrt werden.	Spikereifen verboten.
Weiß-- Russland 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt.

Continental Reifen Deutschland GmbH

Büttnerstrasse 25
30165 Hannover
Germany

www.continental-truck-tires.com
www.continental-corporation.com



Derzeit sind keine generellen Winterreifenvorschriften für Lkw bekannt für die Länder Griechenland, Malta, und Zypern. Für spezielle Schneeketten- und Spikeverordnungen informieren sie sich bitte bei den Verkehrsvorschriften der jeweiligen Länder.

Trotz sorgfältigster Recherche können wir keine Gewähr über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben leisten.